



1. Bundesfinanzministerium aktualisiert sein FAQ zu den steuerlichen Maßnahmen in der Corona-Krise

Am 28.05.2020 aktualisierte das Bundesfinanzministerium (BMF) sein Informationsblatt mit den häufigsten gestellten Fragen (FAQ) zu den steuerlichen Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus. Das FAQ wurde erstmals im April veröffentlicht. Mit der Anlage 1 erhalten Sie die **aktuellste Version des FAQ**.

Auf folgende Punkte möchten wir besonders hinweisen:

- Informationen zu steuerfreien Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer von bis zu 1.500 Euro (auch als „Corona-Sonderzahlung“ bekannt) (Abschnitt VII.).
- Wann Verspätungszuschläge bei einer nicht fristgerecht eingereichten Steuererklärung anfallen (Abschnitt II. Nummer 7).
- Weitere Maßnahmen, die im Gemeinnützigkeitssektor und für gesellschaftliches Engagement in der Corona-Krise getätigt wurden (Abschnitt X.).

Die Maßnahmen des am 28. Mai 2020 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) benötigen noch die Zustimmung des Bundesrates und kommen daher noch nicht in dieser Version des FAQ vor.

2. Weitere Gesetze im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Am 22.05.2020 wurde im Bundesgesetzblatt zunächst das **Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite** veröffentlicht.

1. Änderungen im Infektionsschutzgesetz:

Anträge auf Erstattung von Entschädigungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz sind innerhalb einer Frist von zwölf Monaten statt bisher drei Monaten nach Schließung der Betreuungseinrichtung zu stellen.

Künftig gehen Ansprüche, die Entschädigungsberechtigten aufgrund des durch Arbeitsunfähigkeit bedingten Versicherungsfalls gemäß anderer gesetzlicher Vorschriften entstehen, generell auf das entschädigungspflichtige Land über (§ 56 Abs. 7 S. 2 IfSG).

2. Änderung in Pflegezeit- und Familienzeitgesetz und SGB XI:

In Abweichung von der zehntätigen kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Beschäftigte das Recht im Zeitraum vom 23. Mai bis 30. September 2020 bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn die akute Pflegesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist. Der Zusammenhang wird vermutet.

Nicht genutzte Zeiten einer Pflege- oder Familienpflegezeit können einmalig mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zur Höchstdauer erneut geltend gemacht werden, wenn die Gesamtdauer eingehalten wird und die Freistellung spätestens am 30. September 2020 endet.

Während einer Familienpflegezeit darf die Wochenarbeitszeit von 15 Stunden für die Dauer von bis zu einem Monat unterschritten werden, auch auf null. Pflege- und Familienpflegezeit müssen nicht unmittelbar aneinander anschließen, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Für die Familienpflegezeit gilt ebenso wie für die Pflegezeit eine Ankündigung in Textform mit einer Frist von zehn Tagen.

Ansprechpartner:

Jan Pasemann

Tel. 0391 62888-51

Fax 0391 62888-10

E-Mail: pasemann@vme.org

Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu 20 Arbeitstage im Zeitraum vom 23. Mai bis 30. September 2020, um coronabedingt die Pflege eines nahen Angehörigen sicherzustellen oder zu organisieren. Bereits in Anspruch genommene Tage mit Pflegeunterstützungsgeld werden angerechnet.

Das Gesetz kann abgerufen werden über den kostenlosen Bürgerzugang des Bundesgesetzblattes unter dem Link:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl120s1018.pdf

Am 28.05.2020 wurde im Bundesgesetzblatt das **Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie** veröffentlicht. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. Die Regelungen gelten bis Ende 2020.

Auf Antrag bleibt ein aufgrund der COVID-19-Pandemie geringeres Entgelt in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020, wie z.B. der Bezug von Kurzarbeitergeld, bei der Berechnung von Elterngeld unberücksichtigt.

Eltern, die "systemrelevante" Tätigkeiten ausüben, können den Bezug von Elterngeld in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 auf Antrag aufschieben, um während der Corona-Pandemie auch weiterhin ihren Tätigkeiten nachgehen zu können. Das verschobene Elterngeld muss spätestens bis zum 30. Juni 2021 angetreten werden.

Im Zeitraum vom 1. März bis Ende des Jahres 2020, in denen Eltern den Partnerschaftsbonus beziehen, behalten sie ihren Anspruch unverändert, wenn einer oder beide Elternteile aus Anlass der Pandemie mehr oder weniger arbeiten als die geforderten 25 bis 30 Wochenstunden. Der Partnerschaftsbonus muss bis zum 27. Mai 2020 beantragt worden sein.

Das Gesetz kann abgerufen werden über den kostenlosen Bürgerzugang des Bundesgesetzblattes unter dem Link:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl120s1061.pdf

3. BDI-Umfrage zu Auswirkungen COVID-19 auf Rohstoffversorgung

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) begleitet den Prozess eines strukturierten und sicheren Wiedereinstiegs der deutschen Wirtschaft mit einer Task-Force „Neustart“. Diese soll Politik und Unternehmen dabei unterstützen, nach der Eindämmung des Virus die wirtschaftliche Aktivität vor allem im Verarbeitenden Gewerbe sicher und schnellstmöglich wieder zum Laufen zu bekommen. Um die Lage bestmöglich einzuschätzen und passende Handlungsempfehlungen für die Politik abzuleiten, ist ein möglichst umfassendes Bild der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Rohstoffversorgung wichtig.

Hierzu bittet der BDI um Unterstützung und Teilnahme an der [Umfrage zum Thema Rohstoffversorgung](#) bis **Montag, den 8. Juni 2020**. (Dauer: ca. 10 Minuten.)

Die Daten werden mit dem Ziel erhoben, Auswirkungen auf die Unternehmen zu analysieren und konkrete Handlungsempfehlungen an die Politik zu formulieren. Teilnehmende Unternehmen erklären sich damit einverstanden, dass der BDI die Daten anonymisiert weiterverwendet.